

Zweite Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung
Vom 3. Mai 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der SARS-CoV-2-
Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 139), die durch Verordnung vom 26. April 2022 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An öffentlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen), besteht eine Testpflicht nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5, soweit die für Bildung zuständige Senatsverwaltung dies angepasst an das Infektionsgeschehen anordnet.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die für Bildung zuständige Senatsverwaltung eine Testpflicht gemäß Absatz 1 anordnet, ist Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist oder sie einen Testnachweis im Sinne des § 3 Absatz 1 vorlegen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Gesundheits- und Pflegefachschulen gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die

Stelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung die für Gesundheit und Pflege zuständige Senatsverwaltung tritt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgenommene Testung“ die Wörter „(PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“ eingefügt und die Wörter „für einen Zeitraum von 10 Tagen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Nukleinsäurenachweis“ durch das Wort „Nukleinsäurenachweises“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absonderung endet in den Fällen von Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4 oder im Fall einer freiwilligen bestätigten Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2; sie endet in der Regel spätestens jedoch nach 10 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden Testung; sie endet frühestens nach 5 Tagen nach dem Zeitpunkt der die Absonderung begründenden Testung, sofern die abgesonderte Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war und zusätzlich ein negatives Ergebnis einer Testung im Sinne von § 22a Absatz 3 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes oder einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises vorliegt. Zum Zwecke der Freitestung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden. Sofern der Symptombeginn vor dem Zeitpunkt der Testdurchführung liegt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend von den Absätzen 1 und 2 den Symptombeginn als fiktiven Zeitpunkt des Beginns der Absonderung festlegen.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung von den Absätzen 1, 2 und 4 abweichende Anordnungen treffen. Auch im Übrigen bleiben die Befugnisse der Gesundheitsämter unberührt.“
4. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 4“ und nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.

- b) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 4“ eingefügt.
5. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai“ durch die Angabe „3. Juni“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike G o t e
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung